

Satzung des Budosportvereins Neustadt/Sa

§1 Name und Sitz

(1) Der Budosportverein Neustadt/Sa. wurde am 9.12.1994 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna, Zweigstelle Neustadt eingetragen werden. Der Verein ist der Nachfolger der Abteilung Judo des SSV Fortschritt Neustadt.

(2) Sitz des Vereins ist Neustadt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Postadresse ist die Anschrift des Vorsitzenden.

(3) Der Verein führt den Namen:

“Budosportverein Blau Gelb Neustadt/Sa.“

und die Abkürzung:

“BSV Blau Gelb Neustadt“

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es den Budosport zu pflegen, insbesondere den Breitensport, den Leistungssport und den Jugendsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Ausgaben können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Judo-Verbandes Sachsen e.V. dem Landessportbundes Sachsen und dem Kreisportbund Sächsische Schweiz e.V.

§ 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Abteilungen können Budosportgruppen oder Trainingsgruppen sein. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Abteilungen gegründet werden.

(2) Jede Abteilung wählt einen Beauftragten, der die Interessen ihrer Mitglieder im Erweiterten Vorstand wahrnimmt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Bürger werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
- a) Tod,
 - b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand sechs Wochen vor Quartalsende erklärt werden kann.
 - c) Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund mehr als sechs Monate kein Beitrag entrichtet wurde oder ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat.
 - d) Förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen,
- (4) Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und berechtigt zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheiden.
- (6) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister dem Schriftführer und bis zu zwei weiteren Mitgliedern ohne besondere Aufgaben. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Erweiterte Vorstand, bestehend aus dem Vorstand und den Beauftragten.
4. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeigneten. hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im vierten Quartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

3. die Ausschließung eines Mitgliedes,
4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
5. die Erhebung von Umlagen

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt sein. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor; jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei mehr als 50% der Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung wird abgestimmt; Wahlen erfolgen jedoch wenn nicht einstimmig offene Abstimmung durch Zuruf beschlossen, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(5) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger ernannt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 500 Euro bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Beauftragte der betreffenden Abteilung zu hören.

(4) Vorstand: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer

(5) Vertretungsregelung: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein nach innen und außen den Verein.

§ 9 Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören, Er hat das Recht und die Pflicht, einmal im Jahr das Kassenbuch, die Belege und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahresversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Stimmberechtigten beschließen (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen der Stadt Neustadt zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

§ 11 Beitragspflicht

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und eventuelle Ermäßigungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Neue Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind zum ersten des Monats vierteljährlich im Lastschriftverfahren bzw. Bankeinzahlung im voraus zu zahlen.

(4) Eine ruhende, beitragsfreie Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9. 12. 1994 errichtet.

1.Änderung ; Mitgliederversammlung 21.01.2005